

Service-Partner-Vertrag

Zwischen der

BEHN GmbH und BEHN Investment GmbH
vertreten durch Ihren Geschäftsführer Herrn Dierk Behn
Kaltenweide 73
25335 Elmshorn

-nachfolgend „BEHN“ genannt-

und

-nachfolgend „Service-Partner“ genannt-

Die BEHN GmbH ist ein unabhängiger Spezialist für Versicherungskonzepte im Industrie-, Gewerbe- und Privatbereich und darüber hinaus als unabhängiger Vermittler für Baufinanzierungen tätig. Die BEHN Investment GmbH ist als Finanzdienstleister in den Bereichen Kapitalanlage- und Immobilienvermittlung tätig. BEHN beabsichtigt vorstehende Versicherungs- und Finanzdienstleistungen über die Einrichtung von Servicebüros sowie über die in diesem Zusammenhang beabsichtigte Aufstellung von Werbeschildern bei den Service-Partnern in der Öffentlichkeit noch stärker bekannt zu machen.

Der Service-Partner besitzt einen Vorgarten an einer viel befahrenen Straße und möchte als Service-Partner für BEHN tätig werden.

Dies vorweggeschickt schließen die Parteien folgenden Service-Partner-Vertrag:

1. Der Service-Partner verpflichtet sich, im Vorgarten seines folgenden Grundstückes mit der Anschrift

das in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dargestellte Werbe-Schild „Service-Partner der BEHN“ aufzustellen und somit als Servicepartner der BEHN in der Öffentlichkeit aufzutreten.

2. Die Aufstellung des Schildes erfolgt in Abstimmung mit BEHN.
3. Der Werbepartner erhält für das Aufstellen des Werbe-Schildes im Vorgarten seines Grundstückes eine einmalige Service-Partnerpauschale wie folgt:

| | |
|---------------------------|---------------|
| Service-Partnerpauschale: | € 42,02 |
| <u>19% MwSt.</u> | <u>€ 7,98</u> |

Summe € **50,00/ einmalig**

Die Service-Partnerpauschale ist mit Aufstellung des Schildes zur Zahlung fällig.

4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Service-Partner Anfragen, die aufgrund des Werbe-Schildes an ihn gerichtet werden oder sonstige Interessenten an die BEHN weiterzuleiten.

Sofern hierdurch erfolgreich ein Geschäft mit der BEHN zustande kommt, erhält der Service-Partner eine **Tipp-Provision in Höhe von € 20,00 brutto** für jeden durch ihn vermittelten Kontakt. Vorstehende Tipp-Provision ist verdient und zur Zahlung fällig, wenn der Interessent aufgrund der Empfehlung durch den Servicepartner erfolgreich ein Geschäft mit oder über die BEHN abgeschlossen hat und seiner Pflicht zur Beitragszahlung fristgerecht nachgekommen ist. Sämtliche etwaigen Kosten oder Aufwendungen des Service-Partners sind mit Zahlung dieser Tipp-Provision abgegolten.

5. Die Service-Partnerpauschale sowie die Tipp-Provisionen sollen auf folgendes Konto zur Anweisung gebracht werden:

Kontoinhaber: _____
Kto-Nr.: _____
BLZ.: _____
Bank: _____

Etwaige sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Pflege des Schildes) trägt der Servicepartner. Der Servicepartner verpflichtet sich, das Schild pfleglich und während der Dauer des Vertrages in einem optisch guten und gereinigten Zustand zu halten.

6. Die Dauer der Aufstellung erfolgt für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr, beginnend ab dem __.__.____ (frühestens mit dem Tag der Aufstellung). Danach ist jede Partei berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
7. Das Schild bleibt während der Dauer der Aufstellung im Eigentum von BEHN. Die BEHN ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des Schildes zu verlangen.
8. Der Service-Partner handelt als Service-Partner/ Kooperationspartner der BEHN. Er ist nicht berechtigt, Willenserklärungen für die BEHN abzugeben oder Willenserklärungen entgegenzunehmen. Sofern Post oder sonstige Willenserklärungen bei dem Service-Partner abgegeben werden, hat er diese unverzüglich an BEHN weiterzuleiten bzw. nachweislich darüber zu informieren. Der Service-Partner handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
9. Die Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, beiderseitig ausgeschlossen.
10. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Ganzen. In einem solchen Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
11. Gerichtsstand ist Elmshorn.

Elmshorn, den __.__.____

BEHN

Service-Partner